



I. Einzelpfarrstelle mit Sonderauftrag im Nebenamt

Geschäftsordnung für das Pfarramt Kirchdorf

1. Gottesdienste und Abendmahlsfeiern

Gottesdienst an allen Sonn- und kirchlichen Feiertagen um 9:30 Uhr in der Martinskirche. An Heiligabend, Silvester, Gründonnerstag und Buß- und Bettag Gottesdienstbeginn um 18:00 Uhr. Der Kindergottesdienst beginnt zur selben Zeit im Gemeindehaus. In den Sommerferien (1. Sonntag in den Ferien bis vorletzter Sonntag in den Ferien) kein Kindergottesdienst.

Abendmahlstermine sind 1. Advent, 1. Weihnachtsfeiertag, Silvester, Invokavit, Gründonnerstag, Karfreitag, Oster-sonntag, Pfingsten, Buß- und Bettag, am Konfirmationssonntag um 17:00 Uhr. In den Monaten zwischen Pfingsten und Buß- und Bettag weitere drei Abendmahlstermine: 6., 12. und 18. Sonntag nach Trinitatis.

Die Kindergottesdienstvorbereitung erfolgt durch den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin. Zweimal jährlich Jugendgottesdienst, dreimal Gottesdienst des „2. Programms“.

2. Seelsorge

Seelsorgebezirk ist das Gebiet der Kirchengemeinde Kirchdorf (ca. 1.200 Gemeindeglieder).

3. Taufen, Trauungen, Bestattungen, Konfirmation

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin ist für alle Kasualien zuständig.

4. Kirchlicher Unterricht

Konfirmandenunterricht

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pfarramtliche Begleitung der in der Kirchengemeinde vorhandenen Gruppen und Kreise und der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft.

Es wird einmal jährlich ein Mitarbeiterforum durchgeführt, das der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin verantwortet.

6. Bibelarbeit, Zielgruppenarbeit u.a.m.

In den Wintermonaten (Oktober bis März) finden monatlich Bibelabende in Kirchdorf und in Wohnhäusern der zwei Außenorte statt, also drei im Monat.

7. Leitung und Organisation

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin ist einer oder eine der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

*Beschluss des Kirchengemeinderats vom 1. April 2004: Zustimmung zu diesem Entwurf.
Stellungnahme des Pfarramts: Einverstanden.*

Über die Geschäftsordnung hinausgehende Teile des Dienstauftrags

1. Religionsunterricht nach Deputat 2.

Zwei Stunden aus dem RU-Deputat werden vom Inhaber oder von der Inhaberin der Pfarrstelle Hausen übernommen (siehe entsprechend Geschäftsordnung dort)

3. Sonderauftrag im Nebenamt (25%): Bezirksjugendpfarramt

4. Der Stelleninhaber ist für die Jugendarbeit auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde zuständig.

II. Eine Pfarrstelle für zwei Kirchengemeinden

Geschäftsordnung für das Pfarramt in der Kirchengemeinde Großdorf mit zugeordneter Kirchengemeinde Kleinweiler

1. Gottesdienste und Abendmahlsfeiern

In Großdorf Gottesdienste an allen Sonn- und kirchlichen Feiertagen; Gottesdienstbeginn um 10 Uhr (an Heiligabend, Gründonnerstag und Buß- und Bettag um 18 Uhr, an Silvester um 22 Uhr). In Kleinweiler Gottesdienste am 1., 3. und 5. Sonntag des Monats und an allen kirchlichen Feiertagen; Gottesdienstbeginn um 9 Uhr (an Heiligabend, Gründonnerstag und Buß- und Bettag um 17 Uhr, an Silvester um 21 Uhr).

Kindergottesdienst in Großdorf für beide Kirchengemeinden um 10 Uhr im Gemeindehaus. Abendmahlsfeiern einmal monatlich in Großdorf. Feste Abendmahlstermine: Weihnachten, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Buß- und Bettag. In Kleindorf zweimonatliche Abendmahlsfeiern.

2. Seelsorge

Seelsorgebezirks ist der Bereich beider Kirchengemeinden, die Kirchengemeinde Großdorf (ca. 800 Gemeindeglieder) und Kleinweiler (ca. 400 Gemeindeglieder) umfassend.

3. Taufen, Trauungen, Bestattungen, Konfirmation

Im Seelsorgebezirk zuständig für alle Kasualien

4. Kirchlicher Unterricht

Konfirmandenunterricht für beide Kirchengemeinden gemeinsam in Großdorf, dort auch Konfirmation.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gewinnen, Begleiten und Fördern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Teilnahme an Gruppen und Kreisen auf Einladung mindestens einmal im Jahr.

6. Bibelarbeit, Zielgruppenarbeit u.a.m.

Monatlicher Bibelgesprächskreis in Großdorf.

Im Dezember, Januar und Februar je eine Bibelstunde in Kleinweiler.

Kindergottesdienstvorbereitung zweiwöchentlich.

In Großdorf zwei Veranstaltungen zu Glaubens- und Lebensfragen (u. U. mit Referenten) im Jahr.

7. Leitung und Organisation

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin ist einer oder eine der beiden Vorsitzenden in beiden Kirchengemeinderäten.

*Beschluss des Kirchengemeinderats vom 1. April 2004: Zustimmung zu diesem Entwurf.
Stellungnahme des Pfarramts: einverstanden.*

*Die Geschäftsordnung sollte aber nur für zwei Jahre zur Erprobung festgelegt und danach wieder im Kirchengemeinderat thematisiert werden,
um zu überprüfen, ob sich die Dienste angemessen auf die beiden Kirchengemeinden verteilen.*

Über die Geschäftsordnung hinausgehende Teile des Dienstauftrags

Religionsunterricht nach Deputat

III. Zwei Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde, eine davon besetzt in Stellenteilung, die andere mit eingeschränktem Dienstauftrag

Geschäftsordnung für die Pfarrämter Nord (100%) und Süd (50%) in der Kirchengemeinde Neustadt

1. Gottesdienste und Abendmahlsfeiern

Gottesdienst an allen Sonn- und kirchlichen Feiertagen um 9:30 Uhr in der Pauluskirche. An Heiligabend Gottesdienstbeginn 16:00 und 22:00 Uhr, an Silvester 22:00 Uhr, Gründonnerstag und Buß- und Bettag 18:00 Uhr.

Adventsandachten in den Adventswochen mittwochs um 18:00 Uhr.

Passionsandachten Montag bis Mittwoch in der Woche vor Ostern, beginnend um 18:00 Uhr. Zuständig für die Gottesdienste ist immer zweimal Pfarramt Nord, dann einmal Pfarramt Süd. Abendmahlsfeiern monatlich. Feste Abendmahlstermine sind: 1. Advent, 1. Weihnachtsfeiertag, Silvester, Invokavit, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostersonntag, Konfirmandenabendmahl, Pfingsten, Buß- und Bettag.

Der Kindergottesdienst an allen Sonntagen in der Pauluskirche beginnt um 10:30 Uhr.

2. Seelsorge

Seelsorgebezirk von Pfarramt Nord: Gebiet der Kirchengemeinde Neustadt Hauptstraße und nördlich der Hauptstraße (ca. 2.000 Gemeindeglieder),

Seelsorgebezirk von Pfarramt Süd: Gebiet der Kirchengemeinde Neustadt südlich der Hauptstraße (ca. 1.200 Gemeindeglieder).

3. Taufen, Trauungen, Bestattungen, Konfirmation

Zuständigkeit nach Seelsorgebezirken

4. Kirchlicher Unterricht

Konfirmandenunterricht nach Seelsorgebezirken. Wenn im Seelsorgebezirk Süd die Zahl der Konfirmanden weniger als 8 beträgt und die Zahl der Konfirmanden in der Kirchengemeinde insgesamt 25 nicht übersteigt, wird der Unterricht in einer Gruppe von Pfarramt Nord gehalten.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zuständig für die Mitarbeiterschaft in der Kinder- und Jugendarbeit: Pfarramt Süd; für die Mitarbeiterschaft in Erwachsenenbildung, Gemeindedienst und Altenarbeit: Pfarramt Nord.

6. Bibelarbeit, Zielgruppenarbeit u.a.m.

Jährl. Bibelwoche: Pfarramt Nord. Pfarramt Süd beteiligt sich an der Durchführung zu einem Drittel.
Kindergottesdienstvorbereitung und Kinderbibelwoche: Pfarramt Süd.

Die Zuständigkeit für die pfarramtliche Begleitung der Gruppen und Kreise entspricht der Zuständigkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe unter 5.).

7. Leitung und Organisation

Geschäftsführung und Vorsitz im Kirchengemeinderat: Pfarramt Nord.

(Nachrichtlich: Derzeit ist nach § 24 Abs. 7 KGO die Geschäftsführung für den im Seelsorgebezirk Süd liegenden Kindergarten an Pfarramt Süd übertragen.)

8. Aufgabenübertragungen auf benachbarte Pfarrämter

Zur Entlastung des benachbarten Pfarramts Kleindorf (Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag) wird der Gottesdienst dort (10:45 Uhr) an jedem ersten Sonntag im Monat durch den diensthabenden Pfarrer oder die diensthabende Pfarrerin in Neustadt übernommen¹.

*Beschlossen vom Kirchengemeinderat am 1. Februar 2004: Zustimmung zu diesem Entwurf.
Stellungnahmen der Pfarrämter: Einverstanden.*

Besetzungsbezogene Ergänzungen der Geschäftsordnung für das Pfarramt Neustadt Nord (stellenteilendes Theologenehepaar Pfarrerin Klein und Pfarrer Klein - § 30 WürttPFG)

Predigt dienst in regelmäßigem Wechsel zwischen Pfarrerin Klein und Pfarrer Klein.

Pfarrerin Klein:

- Seelsorgebezirk: Nördlich des Neckars (ca. 800 Gemeindeglieder)
- Konfirmandenunterricht
- Erwachsenenbildung und Gemeindedienst
- Bibelwoche im jährlichen Wechsel
- Eine der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Geschäftsführung)

Pfarrer Klein:

- Seelsorgebezirk: Südlich des Neckars (ca. 1200 Gemeindeglieder)
- Religionsunterricht
- Altenarbeit
- Bibelwoche im jährlichen Wechsel
- Mitglied der Bezirkssynode

*Beschlossen vom Kirchengemeinderat am 1. Februar 2004: Zustimmung zu diesem Entwurf.
Der Stelleninhaber und die Stelleninhaberin sind einverstanden*

Besetzungsbezogene Ergänzungen der Geschäftsordnung für das Pfarramt Neustadt Süd (Pfarrer Groß mit eingeschränktem Dienstauftrag - § 24 WürttPFG)

Die zeitliche Umsetzung des eingeschränkten Dienstauftrags erfolgt durch eine tägliche Einschränkung des Dienstes entsprechend der Einschränkung des Dienstauftrags.

Für alles Weitere wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.

*Beschlossen vom Kirchengemeinderat am 1. Februar 2004: Zustimmung zu diesem Entwurf.
Der Stelleninhaber ist einverstanden.*

Über die Geschäftsordnung hinausgehende Teile der Dienstaufträge

Religionsunterricht nach Deputat

¹ Der Oberkirchenrat wird aufgrund dieser Angaben festlegen: „Aus dieser die Grenzen der Kirchengemeinde übergreifenden Zusammenarbeit ergibt sich eine beratende Teilnahme des Stelleninhabers Nord am Kirchengemeinderat Kleindorf zweimal im Jahr und eine beratende Teilnahme des Stelleninhabers Süd am KGR Kleindorf einmal im Jahr. Außerdem entsendet die Kirchengemeinde Kleindorf bei der Besetzung beider Pfarrstellen in Neustadt einen Vertreter ins Besetzungsgremium.“